

**Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Dierdorf
für das Jahr 2016 vom 09.11.2016**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	6.932.000	148.800	442.800	6.638.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.770.000	223.884	98.884	7.895.000
der Jahresüberschuss	-838.000	-75.084	343.916	-1.257.000
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	6.358.000	115.500	441.500	6.032.000
die ordentlichen Auszahlungen	6.951.000	160.784	85.784	7.026.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-593.000	-45.284	355.716	-994.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	690.000	267.000	212.000	745.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	970.000	499.000	297.000	1.172.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-280.000	-232.000	-85.000	-427.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.035.000	548.000	0	1.583.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	162.000	0	0	162.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	873.000	548.000	0	1.421.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	8.083.000	930.500	653.500	8.360.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	8.083.000	659.784	382.784	8.360.000
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	270.716	270.716	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen verzinslichen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 280.000 EUR auf 427.000 EUR festgesetzt.

§§ 3 bis 5

(werden nicht geändert)

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008 (Eröffnungsbilanz) betrug 11.517.796,21 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt 11.337.919,54 EUR
und wird sich nach Berücksichtigung des für 2015 voraussichtlich ergebenden Überschusses um 31.727,54 EUR erhöhen. Der erforderliche Jahresabschluss für 2015 liegt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Haushaltes allerdings noch nicht vor.

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

In Absatz 2 „Gegenseitige Deckungsfähigkeit“ werden folgende neue Deckungskreise gebildet:

- a) Erschließung und Ausbau Raiffeisenstraße (USK'en 63000 95716, 63000 95750, 63000 98580, 63000 98593, 67000 96714 und 67000 96734) und
- b) Ausbau Gehweganlage Hachenburger Straße (K 153) innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage (USK'en 65000 95105, 65000 95106, 65000 98505, 65000 98506, 67000 96725 und 67000 96736).

§§ 8 und 9

(werden nicht geändert)

§ 10 Leistungszahlungen

Die Zahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Leistungsprämien und Leistungszulagen werden von 23.604 EUR um 1.111 EUR auf 24.715 EUR geändert.

Dierdorf, 09.11.2016
Stadt Dierdorf

Gez. (Thomas Vis)
Stadtbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 04.11.2016 mit, dass sie die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Stadt Dierdorf für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis genommen hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 24.11.2016 bis einschließlich 02.12.2016 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 09.11.2016

Verbandsgemeindeverwaltung

Dierdorf

gez. Rasbach

Bürgermeister